

Bezirksärztekammer Darmstadt

Im Bereich unserer Bezirksärztekammer vollenden die Kolleginnen und Kollegen

Bezirksärztekammer Kassel

Im Bereich unserer Bezirksärztekammer vollenden die Kolleginnen und Kollegen

Bezirksärztekammer Frankfurt

Im Bereich unserer Bezirksärztekammer vollenden die Kolleginnen und Kollegen

Goldenes Doktorjubiläum

Dr. med. Herta-Helene Roloff, Kassel, am 30. August.

Bezirksärztekammer Marburg

Im Bereich unserer Bezirksärztekammer vollenden die Kolleginnen und Kollegen

Bezirksärztekammer Wiesbaden

Im Bereich unserer Bezirksärztekammer vollenden die Kolleginnen und Kollegen

Bezirksärztekammer Gießen

Im Bereich unserer Bezirksärztekammer vollenden die Kolleginnen und Kollegen

Wir gratulieren den Kolleginnen und Kollegen zu ihrem Geburtstag und wünschen ihnen für das kommende Lebensjahr alles Gute.



Foto: Brot für die Welt

Indonesien Den Alltag meistern

Sie verkaufen Plastiktüten, sammeln wiederverwertbaren Müll oder putzen Schuhe. In die Schule gehen sie nicht. Die Straßenkinder von Medan in Nord-Sumatra

führen ein hartes Leben. Im „Haus der Kinderkreativität“ bekommen sie medizinische Hilfe, aber auch Förderunterricht. Hier lernen sie, Schwächere zu respektieren und Fehler machen zu können, ohne bestraft zu werden. Sie üben

Teamarbeit, Selbstverantwortung, Durchhaltevermögen – wichtige Voraussetzungen für ihre Zukunft.

Helfen Sie uns, diesen Kindern helfen zu können.

**Brot
für die Welt**
www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln
Konto 500 500-500
BLZ 370 100 50



Wir gedenken der Verstorbenen

Dr. med. Klaus-Peter Müller, Wiesbaden
* 2.12.1940 † 23.4.2006

Medizinaldirektor i.R. Dr. med. Guenter Schmidt, Schotten
* 5.1.1919 † 20.4.2006

Dr. med. Hans-Joachim Guse, Idstein
* 15.2.1952 † 25.1.2006

Dr. med. Wolfgang Oppel, Offenbach
* 12.3.1920 † 8.5.2006

Dr. med. Albrecht Pape, Langen
* 30.8.1931 † 6.4.2006

Professor Dr. med. Hans-Ulrich Rosemann, Marburg
* 14.3.1904 † 16.4.2006

Dr. med. Hedwig Storcksdieck, Hanau
* 20.5.1911 † 10.1.2006

Dr. med. Karl-Egon Wiedergrün, Bad Soden-Salmünster
* 12.11.1935 † 22.4.2006

Eva-Maria Gröpler, Kirtorf
* 21.4.1930 † 27.3.2006

Dr. medic/IMF Doina Muresanu, Alsfeld
* 29.10.1936 † 29.3.2006

Dr. med. Martin Johann Wagner, Hirschberg
* 12.7.1957 † 8.4.2006

Verlust von Arztausweisen

Folgende Arztausweise sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt.

Arztausweis Nr. HS/W-164/00, ausgestellt am 22.11.2000, für Dr. med. Gerhard Beron, Wiesbaden,

Arztausweis Nr. HS/F/11413, ausgestellt am 10.6.2003, für Fariss Chegrani, Frankfurt,

Arztausweis Nr. HS/F/5130, ausgestellt am 27.7.2000, für Dr. med. Andrea Wassner, Kelkheim,

Bereitschaftsdienstausweis Nummer 006046, ausgestellt am 15.9.2003, für Said Masud Raufi, Frankfurt,

Stempel Nummer 4077776 und Stempel Nummer 4077734, Bereitschaftsdienst Bad Soden-Salmünster (Dr. med. Davud Faghil-Zadeh).

Die Kaufmännischen Schulen I der Stadt Hanau, Ameliastraße 50, 63452 Hanau, Tel.: 06181 9806-30, suchen zur Abdeckung des Unterrichts im Fach „Medizinische Fachkunde“ für Arzthelfer/innen im Umfang von 8 Wochenstunden ab dem 28. August 2006 eine Ärztin oder einen Arzt im Lehrauftrag.

Bewerbungen richten Sie bitte an die o.g. Adresse, z.Hd. Herrn OStD D. Egner.

Abteilung Arzthelfer/in-Ausbildungswesen

Spendenaufwurf zugunsten der Berufsschulen mit Klassen für Medizinische Fachangestellte

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Berufsschulen, an denen Klassen für Medizinische Fachangestellte/Arzthelfer/innen eingerichtet sind, wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie Geräte (z.B. EKG-Gerät, Blutdruckmessgerät, Zentrifuge, Mikroskop, Photometer), die Sie in Ihrer Praxis nicht mehr benötigen, den Berufsschulen zur Verfügung stellen würden. Die Geräte müssen funktionsfähig sein.

Als Kontaktpersonen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der jeweils für Sie zuständigen Bezirksärztekammer zur Verfügung, die die Vermittlung übernehmen werden.

Darüber hinaus sind die Berufsschulen stets dankbar für Geldspenden. Da die öffentlichen Mittel immer knapper werden, müssen zunehmend Anschaffungen, die sinnvoll und für die Ausbildung vorteilhaft wären, unterbleiben! Erkundigen Sie sich, ob Sie im Einzelfall eine Spendenquittung erhalten können.

Vor allem infolge der neuen Ausbildungsverordnung müssen Berufsschulen nach Lernfeldern unterrichten, was im Endeffekt auch mehr Praxisbezug erfordert.

Ich danke Ihnen im Voraus.

*Dr. med. Detlev Steininger, Darmstadt
Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses*

Ehrung langjährig tätiger Arzthelferinnen

Wir gratulieren den Arzthelferinnen zum **10-jährigen Berufsjubiläum**

Laura Ackermann, tätig bei Dr. med. H.-P. Marsch, Herleshausen

Marianne Gundlach, tätig bei Dr. med. U. Weigand, Frankfurt

Ilka-Kristina Kelemen, tätig bei K. Steitz und Dr. F. Tezer, Frankfurt

Michaela König, tätig bei K. Steitz und Dr. F. Tezer, Frankfurt

Karin Willius, tätig bei Dr. med. I. Heckl, Bad Homburg

In Anerkennung ihrer treuen Dienste wurde diesen Arzthelferinnen die Arzthelferinnen-Brosche in Gold ausgehändigt.

Zum **25-jährigen Berufsjubiläum** gratulieren wir den Arzthelferinnen

Andrea Güntner, tätig in der Gemeinschaftspraxis Dr. med. J. Klein und R. Kraft-Merbach, Büdingen

Edith Popp, tätig bei Dr. med. R. Wallenborn, Dieburg

Carmen Trojan, tätig bei Dr. med. R. Wallenborn, Dieburg

Sylvia Wallisch, tätig bei Dr. med. J. Wäehlert und A. Schubert, vormals Praxis Dres. med. J. Wäehlert, V. Hühn und H.-F. Ahrens, Staufenberg

In Anerkennung ihrer treuen Dienste wurde diesen Arzthelferinnen eine Ehrenurkunde ausgehändigt.

Einschulungstermine der Berufsschulen

Die Sommerferien enden in diesem Jahr am **25. August 2006**. Die Einschulungstermine der Berufsschulen liegen somit **Ende August (Ausnahme Berufsschule in Korbach!)**. Aus nachfolgender Aufstellung können Sie das konkrete Einschulungsdatum der für Ihre Auszubildende zuständigen Berufsschule entnehmen:

Bezirksärztekammer	Berufsschule/Einschulungstermine
Darmstadt	Martin-Behaim-Schule Alsfelder Str. 23, 64289 Darmstadt 28. August 2006, 9:00 Uhr
	Karl Kübel Schule Berliner Ring 34-38, 64625 Bensheim 28. August 2006, 8:00 Uhr
	Berufliche Schulen des Kreises Groß-Gerau Darmstädter Str. 90, 64521 Groß-Gerau 28. August 2006, 9:15 Uhr
	Berufliche Schulen des Odenwaldkreises Erbacher Str. 50, 64720 Michelstadt 28. August 2006, 7:45 Uhr
Frankfurt	Julius-Leber-Schule Seilerstr. 32, 60313 Frankfurt 28. August 2006, 8:30 Uhr
	Kaufmännische Schulen I der Stadt Hanau Ameliastr. 50, 63452 Hanau 29. August 2006, 8:00 Uhr
	Kinzig-Schule Berufliche Schulen des Main-Kinzig-Kreises In den Sauren Wiesen 17, 36381 Schlüchtern 28. August 2006, 8:00 Uhr
	Theodor-Heuss-Schule Buchhügelallee 86, 63071 Offenbach 28. August 2006, 9:00 Uhr
	Konrad-Adenauer-Schule Auf der Hohlmauer 1-3, 65830 Kriefel 29. August 2006, 8:00 Uhr
	Max-Eyth-Schule Am Hirschsprung, 63303 Dreieich 28. August 2006, 9:45 Uhr
Gießen	Willy-Brandt-Schule Karl-Franz-Str. 14, 35392 Gießen/Lahn 28. August 2006, 10:00 Uhr
*	Max-Eyth-Schule In der Krebsbach 8, 36304 Alsfeld 29. August 2006, 8:30 Uhr

Bezirksärztekammer	Berufsschule/Einschulungstermine
	Käthe-Kollwitz-Schule Frankfurter Str. 72, 35578 Wetzlar 28. August 2006, 8:00 Uhr
	Kaufmännische Berufsschule Am Gradierwerk 4-6, 61231 Bad Nauheim 28. August 2006, 9:00 Uhr
Kassel	Willy-Brandt-Schule Brückenhofstr. 90, 34132 Kassel 29. August 2006, 11:00 Uhr
	Hans-Viessmann-Schule 34537 Bad Wildungen 28. August 2006, 8:00 Uhr
	Kreisberufs- und Berufsfachschule Waldeck-Nord Kasseler Str. 17, 34497 Korbach 14. Juli 2006, 8:30 Uhr
	Eduard-Stieler-Schule Brüder-Grimm-Str. 5, 36307 Fulda 28. August 2006, 8:00 Uhr
	Berufliche Schulen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg Am Obersberg, 36251 Bad Hersfeld 30. August 2006, 7:45 Uhr
	Berufliche Schulen des Werra-Meißner-Kreises Südring 35, 37269 Eschwege 28. August 2006, 7:45 Uhr
Marburg	Kaufmännische Schulen der Stadt Marburg Leopold-Lucas-Str. 20, 35037 Marburg 28. August 2006, 8:30 Uhr
Wiesbaden	Louise-Schroeder-Schule Brunhildenstr. 55, 65189 Wiesbaden 29. August 2006, 9:00 Uhr
*	Adolf-Reichwein-Schule Heinrich-von-Kleist-Str., 65549 Limburg/Lahn 30. August 2006, 8:00 Uhr
*	Saalburg-Schule Wilhelm-Martin-Dienstbach-Str., 61250 Usingen 30. August 2006, 7:55 Uhr 31. August 2006, 7:55 Uhr

An dieser Stelle möchten wir alle Ausbildungspraxen nochmals darum bitten, ihre neuen Auszubildenden immer **sofort** nach Vertragsabschluss zum Besuch der Berufsschule **anzumelden**. Den Berufsschulen wird hierdurch die Klassenbildung und Stundenplanung zu Beginn des Schuljahres erleichtert.

Volljährige Auszubildende, die mit ihrer Ausbildung erst nach Beginn des Berufsschuljahres anfangen, **sollten** nach Möglichkeit von **Anfang an am Berufsschulunterricht teilnehmen**. Ihr Versicherungsschutz besteht.

Minderjährige Auszubildende unterliegen der Berufsschulpflicht und **müssen** somit die Berufsschule ab Schulbeginn besuchen.

Am Einschulungstag findet grundsätzlich kein Unterricht statt. Es erfolgt lediglich Zuweisung zu den Klassen, Vorstellen der Lehrer, Bekanntgabe des Stundenplans, Ausgabe der Bücher etc. Berufsschulen, an denen bereits am Einschulungstag Unterricht erteilt wird, sind mit * gekennzeichnet."

Landesärztekammer Hessen
Abteilung Arzthelfer/in-Ausbildungswesen

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Arzthelferin / Arzthelfer

Aufgrund des § 47 Abs. 1 und des § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) erlässt die Landesärztekammer Hessen als zuständige Stelle nach § 76 Abs. 6 BBiG die unter Berücksichtigung der Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 9. Juni 1971 und 2. November 1971 vom Berufsbildungsausschuss am 28. September 2005 beschlossene nachstehende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in dem durch die Verordnung über die Berufsausbildung zur Arzthelferin/zum Arzthelfer vom 10. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2200) staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Arzthelferin/Arzthelfer:

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

(1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die Landesärztekammer Prüfungsausschüsse (§ 39 Satz 1 BBiG).

(2) Sitz und Zusammensetzung der Ausschüsse sollen nach regionalen Gesichtspunkten bestimmt werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 BBiG).

Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

(3) Die Mitglieder haben einen oder mehrere Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 BBiG).

(4)* Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landesärztekammer längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(5) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Landesärztekammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(6) Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Landesärztekammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Landesärztekammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund aberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landesärztekammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

§ 3 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken soll ebenfalls nicht der ausbildende Arzt, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsbewerber bzw. Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Landesärztekammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Landesärztekammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Landesärztekammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Landesärztekammer regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Landesärztekammer.

* § 2 Abs. 4 neugef. durch Beschluss des BBiA am 5. Oktober 1994 (HÄB 3/1996, S. 92)



II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Landesärztekammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Sie sind so zu bestimmen, dass die Abschlussprüfung im Regelfall bis zur Beendigung der Berufsausbildung abgelegt werden kann.

(2) Die Landesärztekammer gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen rechtzeitig, mindestens drei Monate vorher, bekannt.

(3) Die schriftliche Abschlussprüfung findet in ganz Hessen am selben Prüfungstag statt. Für die weiteren Prüfungsteile gibt es einheitliche Prüfungszeiträume.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG)

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie die schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§§ 64, 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1)* Die/der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG). Die Zulassung zur Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit ist gerechtfertigt, wenn die Leistungen der/des Auszubildenden während der Ausbildungszeit

- in den Lerngebieten des berufsbezogenen Unterrichts der Berufsschule im Durchschnitt mit besser als 2,5 und
- von dem Ausbildenden im Durchschnitt mit mindestens „gut“ beurteilt werden.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf der Arzthelferin/des Arzthelfers tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeiten gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Hiervon kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht (§ 43 Abs. 2 BBiG).

(4)* Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn

* § 9 Abs. 1 geändert durch Beschluss des BBiA am 28. September 2005

das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

Dies gilt auch für Zivildienstleistende nach dem Zivildienstgesetz, wenn sie eine entsprechende Bescheinigung ihrer anerkannten Beschäftigungsstelle vorlegen.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Landesärztekammer bestimmten Anmeldefristen und Formularen durch den ausbildenden Arzt mit Zustimmung der/des Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Bezirksärztekammer in deren Bezirk

- in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
- in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 4 die Arbeitsstätte oder der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt,
- in den Fällen des § 9 Abs. 3 die berufsbildende Schule oder sonstige Einrichtung ihren Sitz hat.

(4) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a)** **in den Fällen des § 8 und des § 9 Abs. 1**
- das Berichtsheft (Ausbildungsnachweis)
- in den Fällen des § 9 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4**
- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne des § 9 Abs. 2 und Abs. 4 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 3.

- b)*** Der Anmeldung sollen beigefügt werden:
- in den Fällen des § 8 und des § 9 Abs. 1**
- gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - gegebenenfalls eine Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung,
- in den Fällen des § 9 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4**
- das Abschlusszeugnis der allgemeinbildenden Schule in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie,
 - soweit vorhanden, Zeugnisse einer weiterführenden Schule in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie,
 - gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - ein tabellarischer Lebenslauf,
 - gegebenenfalls Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

(5) Bei der Anmeldung zur Prüfung hat in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1 der ausbildende Arzt, in den übrigen Fällen der Prüfungsbewerber die Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühren wird von der Landesärztekammer festgelegt.

* § 9 Abs. 4 Satz 2 eingefügt durch Beschluss des BBiA am 28. September 2005

** § 10 Abs. 4 a) neugef. durch Beschluss des BBiA am 17. März 1993 (HÄB 1/95, Seite I - IV)

*** § 10 Abs. 4 b) neugef. durch Beschlüsse des BBiA am 10. Mai 1995 (HÄB 4/96, S. 124), am 22. November 1995 (HÄB 4/96, S. 124) und am 18. Oktober 2000 (HÄB 6/01, S. 297)

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Landesärztekammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf das Antragsrecht Behinderter nach § 12 ist dabei hinzuweisen.

(3) Die Zulassung kann bis zum Beginn der Prüfung zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und Entscheidungen nach Abs. 3 sind schriftlich bekanntzugeben.

(5) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen (§ 46 Abs. 2 BBiG).

§ 12 Regelungen für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem Behinderten zu erörtern.

III. Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 13 Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

§ 14 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist in den Prüfungsfächern Medizin, Verwaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und im Prüfungsfach Praktische Übungen mündlich/praktisch durchzuführen.

(2) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|-------------------------------------------------|----------|
| 1. im Prüfungsfach Medizin | 120 Min. |
| 2. im Prüfungsfach Verwaltung | 120 Min. |
| 3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 45 Min. |

(3) Die in Absatz 2 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(4) Die Prüfung im Prüfungsfach Praktische Übungen soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 45 Minuten dauern.

(5) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

§ 15 Prüfungsaufgaben

(1) Der Zentrale Aufgabenerstellungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben sowie Musterlösungen, Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der jeweils geltenden Ausbildungsordnung.

(2) Die Mitglieder des Zentralen Aufgabenerstellungsausschusses werden von der Landesärztekammer nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses berufen.

(3)* Bis zum Ablauf des fünften Tages nach dem Tag der schriftlichen Prüfung muss die Landesärztekammer Beanstandungen von Prüfungsaufgaben entgegennehmen und diese zur endgültigen Entscheidung an den Zentralen Aufgabenerstellungsausschuss weiterleiten. Die Auswertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach der Entscheidung des Zentralen Aufgabenerstellungsausschusses.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörden, der Ärztekammer und Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann, in der Regel im Einvernehmen mit der Landesärztekammer, andere Personen als Gäste zulassen.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt, haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und entsprechend zu befehlen.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2)* Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Landesärztekammer im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicher stellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss oder die Folgen der Täuschungshandlungen oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden

* § 15 Abs. 3 eingef. durch Beschluss des BBiA am 17. März 1993 (HÄB 1/95, S. 1 – IV)

* § 17 Abs. 2 aufgeh. durch Beschluss des BBiA am 28. September 2005

erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers.

(5) Nimmt der Prüfungsteilnehmer aus wichtigem Grund an einer vom Prüfungsausschuss bestimmten mündlichen Ergänzungsprüfung nicht teil, so bestimmt die zuständige Stelle im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss, wann und gegebenenfalls vor welchem Prüfungsausschuss die Ergänzungsprüfung nachzuholen ist.

IV. Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 14 sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnung – wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut
- eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2)* Die Einzelergebnisse der Prüfungsfächer Medizin, Verwaltung, Wirtschafts- und Sozialkunde und Praktische Übungen werden mit zwei Kommastellen ermittelt und so in die Prüfungsniederschrift und das Prüfungszeugnis eingetragen. Daraus wird die jeweilige Note ermittelt. Das Gesamtergebnis in Punkten wird nach der kaufmännischen Rundungsregelung auf- oder abgerundet (bis 0,49 wird abgerundet, ab 0,50 wird aufgerundet) und als ganze Zahl in die Prüfungsniederschrift und das Prüfungszeugnis aufgenommen. Daraus wird die Gesamtnote ermittelt.

(3)** Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten. Dies gilt nicht für Leistungen bei einer programmierten schriftlichen Prüfung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(5) Das Ergebnis der schriftlichen Arbeiten ist dem Prüfungsteilnehmer rechtzeitig vor der Prüfung im Prüfungsfach Praktische Übungen bekannt zu geben.

(6) Nach Vorliegen aller Prüfungsergebnisse ist der Prüfungsteilnehmer in Fällen, in denen die Abschlussprüfung nach § 9 Abs. 9 der Arzthelfer-Ausbildungsverordnung nicht bestanden wäre, auf die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung und sein Antragsrecht hinzuweisen. Der Prüfungsteilnehmer hat binnen einer Woche schriftlich gegenüber der Landesärztekammer zu erklären, ob er an der Ergänzungsprüfung teilnehmen wird.

§ 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst (§ 42 Abs. 1 BBiG).

Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 BBiG).

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 42 Abs. 2 BBiG).

(3) Schriftliche und mündliche Prüfungen haben das gleiche Gewicht.

(4) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer Medizin und Verwaltung gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(5) Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen im Gesamtergebnis und im Durchschnitt der Prüfungsergebnisse für die Prüfungsfächer Medizin und Verwaltung mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in mindestens einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ gewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Besondere Dokumentationspflichten bestehen auch gem. § 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 2.

(7) Der Prüfungsausschuss soll dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen.

§ 23 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Landesärztekammer ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 S. 1 BBiG).

* § 21 Abs. 2 eingef. durch Beschluss des BBiA am 18. Oktober 2001 (HÄB 6/01, S. 297)

** § 21 Abs. 3 a. F. aufgeh. durch Beschluss des BBiA am 28. September 2005 und § 21 Abs. 3 Satz 2 n. F. eingef. durch Beschluss des BBiA am 28. September 2005

* § 23 Abs. 3 aufgeh. durch Beschluss des BBiA am 10. Mai 1995 (HÄB 4/96, S. 124)

- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 BBiG“,
 - die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
 - den Ausbildungsberuf,
 - das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse von einzelnen Prüfungsfächern,
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Landesärztekammer Hessen mit Siegel.

(3) Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Abs. 3 S. 2 BBiG).

(4) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Abs. 3 S. 1 BBiG).

(5) Auszubildenden Ärzten werden auf Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung übermitteln (§ 37 Abs. 2 BBiG).

§ 24 Nichtbestandene Prüfung

(1) Bei nichtbestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der Landesärztekammer einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen anzugeben.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 25 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nichtbestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nichtbestandener Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so sind diese Fächer auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestanden Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8-1) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Landesärztekammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Hessischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 27 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind

zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gem. § 17 Abs. 3 und § 22 Abs. 6 sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 28 Inkrafttreten, Genehmigung

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hessischen Ärzteblatt in Kraft. Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Arzthelferin/Arzthelfer in der Fassung vom 19. März 1996 (veröffentlicht im Hessischen Ärzteblatt Nr. 4/96, Seite 124) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Das Hessische Sozialministerium hat mit Schreiben vom 17. Mai 2006, Az. – V 1 A 186 5201, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Arzthelferin/Arzthelfer wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt am Main, den 17. Mai 2006



Dr. med. Ursula Stüwe
Präsidentin

Einladung zur außerordentlichen Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen

Sehr verehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,
zur außerordentlichen Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen der Legislaturperiode 2004 – 2008 lade ich Sie für

Mittwoch, den 5. Juli 2006, 17.00 Uhr s.t.

in das Seminargebäude im Fortbildungszentrum der Landesärztekammer Hessen, Carl-Oelemann-Weg 7, 61231 Bad Nauheim, ein.

Tagesordnung

- 1. Begrüßung**
Frau Dr. Stüwe
- 2. Genehmigung ggf. Ergänzung der Tagesordnung**
Frau Dr. Stüwe
- 3. Neuaufbau oder Renovierung des Internatsgebäudes der Carl-Oelemann-Schule**
Herr Dr. Popović, Herr Kühr (Fa. Bauwert)
- 4. Verschiedenes**

Eine Änderung der Tagesordnung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. med. U. Stüwe
– Präsidentin –